

BStGer RR.2024.90 vom 5. Mai 2025

Bundesstrafgericht, 2025-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2024.90

FR: TPF RR.2024.90 du 5 mai 2025

IT: TPF RR.2024.90 del 5 maggio 2025

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (SR 0.351.12; nachfolgend «ZPII EUeR») sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des

- 4 -

EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922[02]; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113). Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR; Art. 28 ZPII EUeR). Diese Staatsverträge werden in concreto ergänzt durch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 149 IV 376 E. 2.1 S. 380; 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432 E. 3.1 S. 437 f.; 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2020 64 E. 1.1 S. 67). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen

Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG).

- 5 -

Als persönlich und direkt betroffen im Sinne des Art. 80h lit. b IRSG gilt namentlich der Kontoinhaber bei der Erhebung von Kontoinformationen (Art. 9a lit. a IRSV).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin der von den vorliegenden Rechtshilfemassnahmen betroffenen Bankverbindungen bei der Bank D. (vgl. act. 8.0/5). Sie ist befugt, gegen die rechtshilfeweise Herausgabe der diese Bankverbindungen betreffenden Unterlagen Beschwerde zu führen. Auf ihre frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen mit freier Kognition, befasst sich jedoch grundsätzlich nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin macht vorab geltend, die angefochtene Verfügung sei nichtig, da diese nicht ihr, sondern Rechtsanwalt E. zugestellt worden sei. Dieser sei zu keinem Zeitpunkt mit der Vertretung der Beschwerdeführerin betraut gewesen. Dieser sei im Rechtshilfeverfahren lediglich als Vertreter von B. (ihrerseits Verwaltungsratspräsidentin der Beschwerdeführerin) aufgetreten (act. 1, S. 1 f.).

E. 4.2

Aus mangelhafter Eröffnung (einer Verfügung) darf den Parteien kein Nachteil erwachsen (Art. 38 VwVG). Eine Verfügung, die irrtümlicherweise oder absichtlich einer «falschen» Partei, insbesondere an eine namensgleiche Person oder an die falsche Rechtsvertretung, zugestellt wurde, ist grundsätzlich nichtig. Nichtig ist auch eine Verfügung, die einer Person oder Organisation eröffnet wird, die nicht befugt ist, diese in Empfang zu nehmen. Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Betroffenen «erst in dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem diese vom missliebigen Entscheid auf andere Weise sichere bzw. tatsächliche Kenntnis erhalten haben (...)». Die Frage der Nichtigkeit dürfte allerdings nicht so eindeutig sein, wenn die «falsche» Person zum Verfügungsadressaten in einem engen

Verhältnis steht oder stand, wie dies etwa für einen ehemaligen Rechtsvertreter der Fall ist. Erhält der Verfügungsadressat tatsächlich die Verfügung, ist von ihm eine Reaktion innert angemessener Frist zu fordern (vgl. hierzu UHLMANN/SCHILLING-SCHWANK, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 38 VwVG N. 11).

- 6 -

E. 4.3

Die Beschwerdegegnerin führt zur Kritik der Beschwerdeführerin aus, RA E. sei anlässlich der rechtshilfeweise für die Staatsanwaltschaft Köln durchgeführten Hausdurchsuchung am Wohnort von B. am 29. November 2022 als Vertreter anwesend gewesen und habe sich in diesem Zusammenhang nachfolgend auch mittels Vollmacht vom 5. Dezember 2022 als Vertreter legitimiert. Weil es aufgrund der vagen Bezeichnung der Vollmacht mit «Kanton Graubünden» unklar war, ob RA E. B. im gesamten Rechtshilfeersuchen, d.h. auch mit Blick auf die angeordneten Bankeditionen etc. vertrat, sei dieser Anfang 2024 aufgefordert worden, seine Vertretung von B. genauer zu bezeichnen. Mit Schreiben vom 19. Januar 2024 habe RA E. eine neue Vollmacht vom 17. Januar 2024 beigebracht, worin er die Vertretung von B. in der gesamten Rechtshilfe bezeichnet habe. Demzufolge sei ab diesem Zeitpunkt B. für das gesamte Rechtshilfeersuchen aus Köln vom 13. April 2022 durch RA E. vertreten gewesen. Mithin habe RA E. B. ab diesem Zeitpunkt auch als Präsidentin und Gesellschafterin der Beschwerdeführerin vertreten (vgl. act. 8).

E. 4.4

Den Ausführungen der Beschwerdegegnerin kann aufgrund der Akten nur teilweise gefolgt werden. Das liegt vor allem daran, dass es in diesen keinen Hinweis auf die Anfang 2024 erfolgte Aufforderung zur Einreichung einer genauer bezeichneten Vollmacht gibt. Die von RA E. am 19. Januar 2024 vorgelegte Vollmacht vom 17. Januar 2024 (act. 8.0/11) bezeichnet lediglich «B.» als Auftraggeberin. Ein Hinweis auf ein Vertretungsverhältnis zur Beschwerdeführerin lässt sich dieser nicht entnehmen. Ob sich ein solches im Kontext mit der zuvor erfolgten Aufforderung zur Einreichung einer genauer bezeichneten Vollmacht herleiten lässt, kann offenbleiben. Immerhin lud die Beschwerdegegnerin RA E. am 24. Januar 2024 ein, auch zur beabsichtigten Herausgabe der edierten, die Beschwerdeführerin betreffenden Kontounterlagen Stellung zu nehmen (act. 8.0/12). Das spricht dafür, dass die Beschwerdegegnerin offenbar von einem Vertretungsverhältnis auch zwischen RA E. und der Beschwerdeführerin ausging. Zudem kann den nachfolgenden Eingaben von RA E. diesbezüglich kein ausdrücklicher Hinweis entnommen werden, dass sein Mandat nicht auch die Vertretung der Beschwerdeführerin umfasse. Auch wenn er sich in seinen Eingaben in erster Linie zur am Wohnsitz von B. vorgenommenen Hausdurchsuchung äusserte, so enthält seine abschliessende Eingabe vom 16. Mai 2024 am Ende auch einige wenige allgemeine Ausführungen zur rechtshilfeweisen Herausgabe von Bankunterlagen (act. 8.0/19). Zu guter Letzt hat RA E. – trotz angeblich fehlendem Vertretungsverhältnis – die ihm eröffnete, die Beschwerdeführerin betreffende Verfügung offensichtlich auch seiner Mandantin weitergeleitet, welche ja eben auch als Verwaltungsratspräsidentin der Beschwerdeführerin fungiert (vgl. act. 1, S. 2).

- 7 -

E. 4.5

Aufgrund der engen Verhältnisse bzw. der Doppelrolle der als von Rechts-
hilfemassnahmen betroffenen Privatperson und als Verwaltungsratspräsi-
dentin der ebenfalls von Rechtshilfemassnahmen betroffenen Beschwerde-
führerin fungierenden B. sowie auch des eben geschilderten Verhaltens der Beschwerdegegnerin und von RA E. ist
der von der Beschwerdeführerin gerügte Eröffnungsmangel für die Annahme einer
Nichtigkeit nicht hinrei- chend offensichtlich (vgl. zur sog. Evidenztheorie u.a. den
Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.260 vom 21. Juli 2017 E. 3.3). Trotz eines
allfälligen Missverständnisses hinsichtlich des Umfangs des Vertretungs-
mandats von RA E. hat dieser als deren Vertreter die angefochtene Verfü-
gung korrekterweise an B. weitergeleitet, so dass diese auch in ihrer Funktion als Verwaltungsratspräsidentin der
Beschwerdeführerin von der angefochtenen Verfügung Kenntnis nehmen konnte. Die
Beschwerdeführe- rin war somit in der Lage, in voller Kenntnis des erstinstanzlichen
Verfahrens und der angefochtenen Verfügung gegen Letztere fristgerecht Beschwerde
erheben und ihre Rechte wahren. Die allenfalls fehlerhafte Eröffnung der angefochtenen
Verfügung bewirkte für sie nach dem Gesagten keinerlei Nachteil, weshalb sich die
Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet erweist.

E. 5.1

Dem Rechtshilfeersuchen ist kurz zusammengefasst der folgende Untersu-
chungsgegenstand zu entnehmen (siehe beigezogene Akten des Bun-
desstrafgerichts RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 3): «Die Beschuldigten stehen in Verdacht, sich – ihrem
vorgefassten Tatplan entsprechend – systematisch Gelder, welche aus Cum/Ex-Geschäften
herrühren, verschafft beziehungs- weise die Herkunft dieser Gelder verschleiert zu haben,
um sie vor dem Zugriff der Ermittlungsbehörden zu schützen und sich infolgedessen eine
Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen.»

E. 5.2

Gemäss den Ausführungen im Rechtshilfeersuchen handelt es sich bei den sog.
Cum/Ex-Geschäften um von professionellen Marktteilnehmern syste-
matisch betriebene grossvolumige Aktienkreisgeschäfte über den Dividendenstichtag der gehandelten
girosammelverwahrten Aktien, welche jeweils durch Derivatgeschäfte gegen
Kursveränderungen abgesichert wer- den. Es handelt sich dabei lediglich scheinbar um
einen gewinnorientierten Handel mit Aktien, da der Profit dieser Geschäfte nicht über
Marktchancen generiert wird, sondern auf der betrügerischen Erlangung von Steuergeldern
durch Anrechnung beziehungsweise Erstattung von zuvor nicht abgeführten Steuerbeträgen
basiert. Zusammengefasst geht die ersuchende Behörde von folgendem Handelsmuster aus:

- 8 -

Der Cum/Ex-Erwerber erwarb die Aktien kurz vor oder am Hauptversamm-
lungstag und erhielt damit einen Anspruch auf Lieferung einer Aktie mit Divi-
dendenanspruch («cum» Dividende). Gleichzeitig vereinbarte er mit dem Leerverkäufer, dass die Erfüllung dieses
Lieferanspruchs erst frühestens zwei Tage nach Vertragsschluss erfolgen sollte. Da die
Täter diese Ge- schäfte weit im Vorfeld des tatsächlichen Handelstages geplant und unterei-
nander abgestimmt hatten und die Abwicklung zudem nicht anonym über die Börse
erfolgte, wäre auch die Vereinbarung einer taggleichen Lieferung möglich gewesen. Dies
hätte allerdings nicht den gewünschten Effekt ge- habt, dass die Aktie erst nach dem
Hauptversammlungstag (also «ex» Divi- dende) geliefert wird. Die Lieferung zum
Ex-Zeitpunkt war aus dem Grunde unerlässlich, weil sie dem Leerverkäufer ermöglichte,

sich mit «gebrauch- ten» Aktien einzudecken und diese an den Cum/Ex-Erwerber zu liefern. Zwischen Vertragsschluss und dessen Erfüllung musste nämlich der Hauptversammlungstag liegen, an dem der Beschluss über die Gewinnausschüttung der die Aktien emittierenden Gesellschaft erfolgte. Anschliessend führte die Aktiengesellschaft die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag an das zuständige Finanzamt ab und überwies die Nettodividende an den Girosammelverwahrer der Aktien, die F. AG. Diese leitete die Nettodividende jeweils an denjenigen weiter, der zu diesem Zeitpunkt die Aktien im Depot eingebucht hatte. Dieser Aktieninhaber erhielt anschliessend von seinem depotführenden Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung über einbehaltene und abgeführte Steuerabzugsbeträge, mittels derer er die Anrechnung der Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag oder die Erstattung bei den Finanzbehörden beantragen konnte. Erst anschliessend deckte sich der Leerverkäufer mit Aktien beim sog. Ex/Ex-Stückegeber ein, wobei diese regelmässig eine taggleiche Lieferfrist vereinbarten. Mit diesen Ex-Aktien belieferte der Leerverkäufer nun den Cum/Ex-Erwerber und zahlte als Ausgleich für die ihm nicht mögliche Verschaffung der Nettodividende eine Dividendenkompensationszahlung in eben dieser Höhe. Gemäss den einschlägigen Bestimmungen des deutschen Steuerrechts hätte auch auf diese Kompensationszahlung Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abgeführt werden müssen. Diese Verpflichtung bestand allerdings nur für inländische Stellen, so dass diese Vorschrift durch die Täter zielgerichtet dadurch umgangen wurde, dass sich der Leerverkäufer einer ausländischen Depotbank bediente. Da die vom Leerverkäufer geleistete Kompensationszahlung in Höhe der Nettodividende betragsmässig nicht von der eigentlichen Dividende zu unterscheiden war, bescheinigte das depotführende Kreditinstitut des Cum/Ex-Käufers anschliessend den Eingang der Nettodividende und schloss aus dem Nettobetrag auf die vorangegangene Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag, was es in einer Steuerbescheinigung auswies. Auf Grundlage dieser

- 9 -

Bescheinigung rechnete der Cum/Ex-Erwerber die bescheinigten Steuerabzüge an beziehungsweise liess sich diese erstatten, obwohl der ausländische Leerverkäufer diese zuvor gerade nicht einbehalten oder abgeführt hatte. Den beim Leerverkäufer angefallenen Gewinn in Höhe der nicht einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge teilte dieser üblicherweise mit den weiteren Beteiligten der Aktienkreisgeschäfte, um diese für die Beteiligung an den ansonsten für sie nicht lohnenswerten Kreisgeschäften zu gewinnen. Zur Gewinnverteilung nutzten die Täter regelmässig die Absicherungsgeschäfte und passten deren Preise entsprechend des zuvor vereinbarten «Dividendenlevels» beziehungsweise «All-In-Levels» an. Für den Cum/Ex-Erwerber wirkte sich dies bei Gesamtbetrachtung des Erwerbs- und des Absicherungsgeschäfts als Preisnachlass aus. Dass bei gegen Kurschwankungen voll abgesicherten Wertpapierhandelsgeschäften ein derartiger Preisnachlass allein aus steuerlichen Effekten resultieren kann, war für die an Cum/Ex-Geschäften beteiligten professionellen Akteure offensichtlich. Die tatsächlichen Abläufe der Cum/Ex-Geschäfte sowie der Umstand, dass der Profit dieser Geschäfte aus der unberechtigten Steueranrechnung beziehungsweise Steuererstattung herrührte, war den Tatbeteiligten bewusst. Dies machten sie sich zunutze, indem sie systematisch und in grossem Umfang Aktiengeschäfte nach der vorbeschriebenen Art und Weise durch ein Netzwerk von ihnen eingesetzter oder angewiesener Marktteilnehmern vornahmen und sich

so in den Besitz von Steuerbescheinigungen im Wert von mehreren hundert Millionen Euro brachten. Anschliessend sind in Kenntnis aller dieser Umstände über die von dem Beschuldigten C. und dem Beschuldigten G. gesteuerten in- oder ausländischen Vehikel beim Bundeszentralamt für Steuern und anderen jeweils zuständigen Finanzbehörden die Erstattung beziehungsweise Anrechnung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag beantragt worden, obwohl die Erstattungsvoraussetzungen nicht vorlagen, da die Steuer aufgrund des von ihnen bewusst gewählten Gestaltungsmodells zuvor nicht abgeführt worden war (vgl. zum Ganzen RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 4 ff.). Das Rechtshilfeersuchen beschreibt in der Folge detailliert die durch die bisherigen Ermittlungen bekannt gewordenen Fälle (siehe RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 7 ff.).

E. 5.3

Dem im Rechtshilfeersuchen erwähnten Stand der Ermittlungen zufolge sei der Beschuldigte C. am Entschluss zur Ausführung des eben geschilderten Tatplans beteiligt gewesen. Weiter habe er den jeweiligen Akteuren die Idee zur Durchführung von Cum/Ex-Geschäften vorgestellt und diese letztlich erfolgreich platzieren können. Ferner habe er geholfen, die für die Transaktionen erforderliche Infrastruktur aufzubauen, indem er den Kontakt zu am Markt erfahrenen und gut vernetzten Händlern herstellte, deren Unterstützung für die Umsetzung der Aktientransaktionen von zentraler Bedeutung

- 10 -

gewesen sei (RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 3 f.). Schliesslich habe C. an den durch die unrechtmässigen Steueranrechnungen/-erstattungen eingenommenen Gewinnen in erheblichem Masse und über ein von ihm mitbeherrschtes Unternehmenskonstrukt im Zusammenwirken mit diversen Asset-Managern partizipiert. Zur Vereinnahmung der Gewinne aus den Cum/Ex-Geschäften habe C. mit dem Mitbeschuldigten G. ein verzweigtes Konstrukt mit mehreren im Ausland ansässigen Unternehmen aufgebaut, die über kein operatives Geschäft verfügten. Das Konstrukt habe primär dem Zweck gedient, die Gelder in den Wirtschaftsverkehr zu bringen und somit die wahre Herkunft der Gelder zu verschleiern (siehe im Einzelnen RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 51 ff.). U.a. habe die in Dubai ansässige (und später in H. Limited umbenannte) I. Limited C. zuzurechnende Guthaben übernommen. Der überwiegende Teil dieser Gelder sei wieder in den Einflussbereich von C. und seiner Ehegattin B. gelangt (RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 53, siehe auch S. 65 ff.). Im Rechtshilfeersuchen wird diesbezüglich u.a. ausgeführt, durch drei Zahlungsanweisungen seien vom bei der Bank J. für die I. Limited bzw. H. Limited geführten Konto insgesamt Fr. 2.55 Mio. als Darlehen an die A. AG überwiesen worden (vgl. RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 67 und 77). Diese Gesellschaft sei am 16. Dezember 2015 gegründet worden. Ab dem 2. Juli 2019 sei die Beschuldigte B.

Einzelzeichnungsberechtigte dieser Firma gewesen (RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 68 und 77). Am 2. Dezember 2016 habe die H. Limited der A. AG ein Darlehen mit Rangrücktritt über Fr. 1.55 Mio. gewährt. Vertraglich sei der Darlehensbetrag «bis zur Erfüllung der bestehenden und zukünftigen Forderungen zwischen der Bank D. und dem Darlehensnehmer gestundet» worden. Ferner sei vereinbart worden, «dass Forderungen gegenüber dem Darlehensnehmer im Umfang von Fr. 1.55 Mio. gegenüber bestehenden und zukünftigen Forderungen der Bank D. zurücktreten». Die ersuchende Behörde schliesst diesbezüglich auf das Bestehen von Verbindlichkeiten der A. AG gegenüber der Bank D. (RR.2024.34-36, act. 12.2, S. 77 f.).

E. 6.1

Die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen enthält keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche und erlaubt die Prüfung, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a EUeR i.V.m. Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1966 über die Genehmigung von sechs Übereinkommen des Europarates [AS 1967 805, 809]), ob die Handlungen, wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische oder fiskalische Delikte darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (siehe BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 f. m.w.H.; TPF 2020 30 E. 4.2 S. 31; 2015 110 E. 5.2.1).

- 11 -

E. 6.2

Die Frage nach der (doppelten) Strafbarkeit der im Rechtshilfeersuchen geschilderten Cum/Ex-Geschäfte wurde von der Beschwerdekammer bereits im Rahmen des den Beschuldigten C. betreffenden Auslieferungsverfahrens einer vertieften Prüfung unterzogen. Die Beschwerdekammer kam dabei zum Schluss, dass diese bei einer prima facie-Beurteilung unter den gemeinrechtlichen Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB subsumiert werden können (siehe TPF 2022 24 E. 8.6). Diese Auffassung wurde vom Bundesgericht mit Urteil 1C_3/2022 vom 16. Februar 2022 E. 2.1 bestätigt. An dieser Stelle kann in erster Linie auf diese beiden Entscheide verwiesen werden. Als Verbrechen (vgl. hierzu Art. 10 Abs. 2 StGB) bildet der gewerbsmässige Betrug denn auch ohne Weiteres eine mögliche Vortat des Tatbestands der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin bringt hierzu – teilweise lediglich in pauschaler Form – vor, es fehle an einer in Deutschland verfolgbaren Straftat sowie an der doppelten Strafbarkeit in der Schweiz. Daraus abgeleitet verneint sie die potentielle Beweiseignung der vorliegend zur Diskussion stehenden Bankunterlagen (act. 1, S. 3 ff.). Zu ihren Ausführungen ist vorab festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung eine rechtshilfeweise Herausgabe von Bankunterlagen als Beweismittel vorsieht. Eine rechtshilfeweise Einziehung von Gegenständen oder Vermögenswerten bildet nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung, weshalb sich die hierzu gemachten Vorbringen der Beschwerdeführerin (siehe u.a. act. 1, S. 3 f.) von Beginn weg als irrelevant erweisen. Für die Zulässigkeit der angefochtenen Rechtshilfemassnahme nicht von Bedeutung ist auch die Frage, ob das Rechtshilfeersuchen der Beschwerdeführerin selbst zurechenbare Straftaten benennt oder nicht (vgl. hierzu act. 1, S. 3 f.). Die Stichhaltigkeit der im Ersuchen erwähnten strafrechtlichen Vorwürfe an die Verwaltungsratspräsidentin der Beschwerdeführerin oder an ihren Ehemann C. ist vom deutschen Sachgericht und nicht vom Rechtshilfegericht zu beurteilen. Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin (siehe act. 1, S. 5 f.) ist es für die Annahme der doppelten Strafbarkeit schliesslich auch nicht von Relevanz, ob die Dividendenersatzzahlungen zum Zeitpunkt der Stellung des Rechtshilfeersuchens in der Schweiz der Verrechnungssteuer unterlagen oder nicht (siehe hierzu ebenfalls bereits TPF 2022 24 E. 8.6 S. 37 f.). Dem sinngemässen Standpunkt der Beschwerdeführerin, wonach vorliegend ausschliesslich das Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und

sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (BBA; SR 0.351.926.81) zur Anwendung kommt und jegliche

- 12 -

Rechtshilfe im Bereich der direkten Steuern ausgeschlossen sein soll (siehe act. 1, S. 6 f.) greift nicht. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin schliesst das fragliche Abkommen nicht die Rechtshilfe im Bereich der direkten Steuern aus, sondern es schliesst die direkten Steuern vom Anwendungsbereich des Abkommens aus (Art. 2 Abs. 4 BBA). Demzufolge ist die Rechtshilfe im Bereich der direkten Steuern nicht durch das BBA geregelt und das BBA kommt vorliegend nicht zum Tragen. Die Beschwerde erweist sich auch in diesen Punkten als unbegründet.

E. 7

Ohne Einfluss auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens bleibt auch die von der Beschwerdeführerin nachgereichte Mitteilung der Staatsanwaltschaft Köln an C. vom 25. Juli 2024, wonach diese das gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren 113 Js 241/16 gemäss § 154 Abs. 1 der deutschen Strafprozessordnung einstellt habe (vgl. act. 4 und 4.1). Es ist nicht Aufgabe der schweizerischen Behörden, derartige nach Eingang eines Rechtshilfeersuchens im ersuchenden Staat ergangene Entscheide zu interpretieren. Ist in der Schweiz ein gültiges Rechtshilfeersuchen eingegangen, so ist dieses in Beachtung der massgebenden Grundsätze zu erledigen, sofern die zuständige Behörde nicht den Rückzug des Ersuchens bekannt gegeben hat (siehe zuletzt u.a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2023.177 vom

E. 8

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in all ihren Punkten als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

E. 9

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2020 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe (act. 3 und 5).

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.